
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
30. Januar 2001

Resolution 1337 (2001)**verabschiedet auf der 4267. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Januar 2001**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 1310 (2000) vom 27. Juli 2000 sowie alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat,

unter Betonung des Interimscharakters der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL),

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 5. Januar 2001 (S/2001/14) *stattgebend*,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 22. Januar 2001 (S/2001/66) und *macht sich* die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *zu eigen*;
2. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL um weitere sechs Monate bis zum 31. Juli 2001 zu verlängern;
3. *beschließt*, das Militärpersonal der UNIFIL bis zum 31. Juli auf die in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 2001 genannte Einsatzstärke zurückzuführen, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu

ergreifen, um diesen Beschluss, namentlich unter Berücksichtigung der bevorstehenden turnusmäßigen Ablösung von Bataillonen, im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern umzusetzen;

4. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, für die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden zu sorgen und insbesondere die Dislozierungsrate der libanesischen Streitkräfte zu erhöhen;

6. *begrüßt* die Einrichtung von Kontrollpunkten in dem geräumten Gebiet durch die Regierung Libanons und *legt* der Regierung Libanons *nahe*, im gesamten Süden für ein ruhiges Umfeld zu sorgen, namentlich durch die Überwachung aller Kontrollpunkte;

7. *fordert* die Parteien zur Einhaltung der von ihnen gemachten Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen benannten und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegten Rückzugslinien voll zu achten, äußerste Zurückhaltung walten zu lassen und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL zusammenzuarbeiten;

8. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, *bekundet seine Besorgnis* über die ersten Verletzungen der Rückzugslinie und *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihnen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des UNIFIL-Personals zu achten;

9. *lobt* die UNIFIL dafür, dass sie ihren Auftrag zur Verifikation des israelischen Rückzugs erfüllt hat, und *unterstützt* die Bemühungen, die sie weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und die Eskalation von Zwischenfällen zu verhindern;

10. *begrüßt* den Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, *befürwortet*, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, und *fordert* die Geberländer *auf*, diese Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;

12. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL *mit Interesse entgegen*;

13. *billigt* das in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 2001 beschriebene allgemeine Neugliederungskonzept für die UNIFIL, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat am 30. April 2001 einen ausführlichen Bericht über die Pläne zur Neugliederung der UNIFIL und über die möglicherweise von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrzunehmenden Aufgaben vorzulegen;

14. *beschließt*, die Situation bis Anfang Mai 2001 zu überprüfen und sich auf der Grundlage dieses Berichts mit den von ihm für angemessen befundenen Schritten bezüglich der UNIFIL und der UNTSO zu befassen;

15. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.
